

Das Erfordernis der Konnexität zwischen Beweismittel und Behauptung im Zivilprozess im Hinblick auf die Neuregelung des § 244 StPO

Von VRiLG Dr. **Günter Prechtel**, München*

Der Autor hat in einem Beitrag in der DRiZ 2014, 262–265 die Übernahme des von der BGH-Rechtsprechung für den Strafprozess entwickelten Erfordernisses der Konnexität bei Beweisanträgen ins Zivilverfahren für konsequent und sachgerecht erachtet. Durch die Neuregelung des § 244 StPO aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019 hat diese Ansicht nunmehr eine wesentliche Unterstützung erfahren. Da es hierbei um die Wirksamkeit bzw. Ablehnung von Beweisanträgen geht, kommt dieser Frage für die Praxis eine nicht unerhebliche Bedeutung zu und sollte sich deshalb bereits das Studium damit befassen.

I. Das Erfordernis der Konnexität im Strafprozess

Während nach der ständigen Rechtsprechung des BGH zum Strafprozess ein Beweisantrag im Strafverfahren u.a. die sog. Konnexität zwischen Beweismittel und Beweisbehauptung erfordert, hält der BGH für das Zivilverfahren weiterhin daran fest, dass der Antritt eines Zeugenbeweises – außer bei inneren Tatsachen – grundsätzlich keine Angaben dazu erfordert, wie der Zeuge die unter Beweis gestellte Tatsache erfahren haben soll.¹

Das Erfordernis der Konnexität bedeutet im Falle des Zeugenbeweises, dass der Antrag erkennen lassen muss, weshalb der Zeuge in der Lage gewesen ist, etwas wahrzunehmen und damit überhaupt etwas zu dem Beweisthema bekunden können soll. Sofern sich dies nicht von selbst versteht, muss dies dem Tatgericht plausibel gemacht werden, indem der Antragsteller diejenigen Tatsachen bestimmt zu behaupten hat, aus denen sich die „Wahrnehmungssituation des benannten Zeugen“ und somit die Konnexität ergibt.²

Erst dann könne die namentlich im Blick auf den Ablehnungsgrund der völligen Ungeeignetheit gemäß § 244 Abs. 3 S. 2 StPO wesentliche weitere Frage beantwortet werden, ob dies unter Umständen geschehen sein soll, die nach den Fähigkeiten des Zeugen eine Reproduktion des Wahrgenommenen nach der Lebenserfahrung erwarten lässt, der Zeuge mithin ein geeignetes oder völlig ungeeignetes Beweismittel sein wird.³

II. Die Neuregelung des § 244 StPO

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019⁴ ist das – bislang umstrittene⁵ – Erfordernis der sog. Konnexität nunmehr in § 244 Abs. 3 S. 1 StPO gesetzlich geregelt. Die Begründung des Gesetzentwurfes nimmt hierbei ausdrücklich auf die entsprechende BGH-Rechtsprechung Bezug⁶ und führt als Beispiel an, dass dem Beweisantrag zu entnehmen sein muss, weshalb ein Zeuge die Beweisbehauptung aus eigener Wahrnehmung bestätigen können soll. Dadurch soll den Gerichten schon von Gesetzes wegen insbesondere der Umgang mit solchen Beweisersuchen erleichtert werden, die die unter Beweis gestellte Tatsache so ungenau bezeichnen, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann oder die keinen konkreten Zusammenhang des bezeichneten Beweismittel mit der Beweistatsache aufweisen.⁷ Ferner sollen Beweisbehauptungen „auf’s Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“, denen es an der gebotenen Ernsthaftigkeit des Verlangens mangelt, von den Gerichten nicht als Beweis behandelt werden müssen.⁸

III. Die Übertragung auf den Zivilprozess

Da in der ZPO eine Regelung möglicher Ablehnungsgründe von Beweisanträgen fehlt,⁹ kann sich der Tatrichter im Zivilverfahren nach der Rechtsprechung des BGH an die, „das Ergebnis jahrzehntelanger Rechtsprechung enthaltende Vorschrift des § 244 Abs. 3 StPO“ anlehnen, in welchen einzelne solcher Gründe aufgeführt sind.¹⁰

Da somit „im Zivilprozess an die Eignung eines Beweismittels die gleichen Anforderungen gestellt (werden) wie im Strafprozess“¹¹, müsste man eigentlich konsequenterweise diese Neuregelung nun ebenfalls entsprechend im Zivilverfahren anwenden. So lassen sich auch die Erwägungen des Gesetzgebers ohne weiteres auf den Zivilprozess übertragen. Über-

⁴ BGBl. I 2019, S. 2121 (Nr. 46 v. 12.12.2019); vgl. zur Neuregelung *Schäuble*, NStZ 2020, 377 ff.

⁵ Vgl. *Burhoff*, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl. 2019, B Rn. 1088.

⁶ BT-Drs. 19/14747, S. 33 unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 19.9.2007 – 3 StR 354/07; BGH, Beschl. v. 20.7.2010 – 3 StR 218/10; BGH, Beschl. v. 3.11.2010 – 1 StR 497/10.

⁷ Hierbei unterscheidet die Gesetzesbegründung, ebenso wie teilweise der BGH nicht zwischen der Frage, ob ein Beweismittel ungeeignet ist oder ob Tatsachenbehauptungen als „willkürliche Vermutung“ oder „ins Blaue hinein“ bzw. „auf’s Geratewohl“ vorgetragen, unberücksichtigt bleiben können – vgl. BGH, Beschl. v. 23.4.2015 – V ZR 200/14, Rn. 13; BGH, Urt. v. 8.11.1995 – XII ZR 202/94, Rn. 17; BGH, Beschl. v. 23.4.2015 – V ZR 200/14, Rn. 13.

⁸ BT-Drs. 19/14747, S. 34.

⁹ Vgl. lediglich § 373 ZPO.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 24.6.2003 – VI ZR 327/02, Rn. 8; vgl. *Laumen*, MDR 2020, 193 ff.

¹¹ BGH, Beschl. v. 24.6.2003 – VI ZR 327/02, Rn. 8.

* Der *Autor* ist Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am Landgericht München I.

¹ Vgl. BGH, Beschl. v. 12.12.2018 – XII ZR 99/17, Rn. 10; BGH, Urt. v. 4.5.1983 – VIII ZR 94/82, Rn. 25; vorstehende sowie sämtliche nachfolgenden Rn. sind nach „juris“ zitiert.

² BGH, Beschl. v. 3.11.2010 – 1 StR 497/10, Rn. 11 f.; BGH, Urt. v. 10.6.2008 – 5 StR 38/08, Rn. 14, 15; *Junker*, Beweis-antragsrecht im Strafprozess, 3. Aufl. 2018, § 2 Rn. 46.

³ BGH, Urt. v. 10.6.2008 – 5 StR 38/08, Rn. 14, 15.

zeugende Gründe dafür, warum dies dort anders sein sollte, sind nicht erkennbar.

Man könnte dagegen allenfalls einwenden, dass mit der Neuregelung (vor allem) beabsichtigt ist, prozessverschleppendes Verteidigungsverhalten im Strafprozess zu verhindern. So heißt es in der Gesetzesbegründung auch Eingang, dass das gerichtliche Strafverfahren beschleunigt und verbessert werden soll, unter anderem durch die Möglichkeit, missbräuchlich gestellte Befangenheits- und Beweisanträge unter erleichterten Voraussetzungen ablehnen zu können.¹²

Jedoch muss eine Verschleppungsabsicht nach § 244 Abs. 6 S. 2 StPO („[...] und er die Verschleppung des Verfahrens bezweckt“) noch gesondert vorliegen bzw. festgestellt sein. Abgesehen davon werden auch im Zivilprozess zuweilen wahllos Zeugen als Beweis angeboten, deren Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits – unter Inanspruchnahme gerichtlicher Kapazitäten – ohne weiteren sachdienlichen Erkenntnisgewinn verzögert, insbesondere wenn es sich um Zeugen aus dem Ausland handelt. Obgleich dies in Zivilverfahren erfahrungsgemäß seltener der Fall ist, spricht dies nicht zwangsläufig gegen die Anwendung der Neuregelung auch im Zivilverfahren. Denn die Erfüllung des Zweckes im jeweiligen Einzelfall hängt nicht von der allgemeinen Häufigkeit entsprechender Fälle ab.

Zudem hat der Gesetzgeber trotz Kenntnis des Fehlens einer entsprechenden Regelung in der ZPO eine solche für den Zivilprozess auch jetzt noch nicht geschaffen und damit die von der Rechtsprechung vorgenommene Übertragung der Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3 StPO ins Zivilverfahren letztlich akzeptiert. Von daher kann man gegen die Übernahme der strafprozessualen Neuregelung ins Zivilverfahren auch nicht mit einem Umkehrschluss argumentieren.

Gerade auch das Erfordernis der Einheit der Rechtsordnung verlangt eine entsprechende Anwendung. Vor allem wenn es sich im Strafverfahren – wie meistens – um Entlastungszeugen handelt, wäre es nicht verständlich, dass deren beantragte Vernehmung dort abgelehnt werden könnte, während der Zivilrichter in einem nachfolgenden Haftungsprozess diese jedoch vernehmen müsste. Auch wenn die Anwendung des Konnexitäterfordernisses eine Beschränkung von Beweismitteln bedeuten kann, steht jedoch die Ablehnung von ungeeigneten Beweismitteln der „Ermittlung des wahren Sachverhalts als der notwendigen Grundlage eines gerechten Urteils“ als ein zentrales Anliegen beider Verfahrensarten nicht entgegen.¹³

Bislang hat die Rechtsprechung diese Übertragung indes noch nicht vorgenommen, aber auch noch nicht thematisiert

oder gar ausdrücklich abgelehnt¹⁴. Bei einigen Entscheidungen war dies auch gar nicht erforderlich, da dort die Geeignetheit des angebotenen Zeugen ersichtlich gegeben war.¹⁵

Allerdings hat der BGH in einer jüngeren zivilrechtlichen Entscheidung¹⁶ nochmals betont, dass ein erhebliches Beweisangebot außer Acht bleiben kann, wenn das Beweismittel ungeeignet ist, weil es im Einzelfall zur Beweisbehauptung erkennbar keine sachdienlichen Ergebnisse erbringen kann. Hierzu müsse jede Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass der übergangene Beweisantrag Sachdienliches ergeben könnte. Dabei berechtigen den Tatrichter von einer Beweisaufnahme abzusehen, weder die Unwahrscheinlichkeit der Tatsache noch die Unwahrscheinlichkeit der Wahrnehmung der Tatsache durch den benannten Zeugen.¹⁷

Die Frage der Geeignetheit eines Beweismittels kann das Tatgericht auch im Zivilverfahren in der Regel jedoch nur dann sachgerecht beurteilen, wenn die Partei hierzu entsprechend vorträgt. Dies kann ebenso dafür gelten, ob der Beweisantritt dem Beweis vorgetragener Tatsachen zu dienen bestimmt ist, sondern stattdessen die Ausforschung von Tatsachen bezweckt und somit ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist.¹⁸ Schließlich können solche Angaben auch einer „Tendenz zu einer vorweggenommenen (stillschweigenden und unzulässigen,) Beweiswürdigung“ entgegen wirken, welcher der Einschätzung eines Beweismittels als ungeeignet bzw. untauglich innewohnt¹⁹ und damit auch fehlerhafte Ablehnungen von Beweisanträgen verhindern.

IV. Fazit

Obgleich das Erfordernis der Konnexität auch im Zivilprozess als eine Voraussetzung für einen (wirksamen) Beweisantrag schon bisher naheliegend und konsequent gewesen war, so ist dies aufgrund seiner nunmehrigen gesetzlichen Regelung in § 244 StPO jetzt erst recht der Fall. Für die *Zivilsenate* des BGH bestünde daher durchaus Veranlassung, hierzu in einem geeigneten Fall nun einmal Stellung zu nehmen, was bislang unterblieben ist.

¹⁴ Vgl. z.B. BGH, Urt. v. 16.4.2015 – IX ZR 195/14; BGH, Urt. v. 21.6.2018 – IX ZR 129/17; OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.4.2018 – 22 U 123/17; Greger, in: Zöllner, Kommentar zur ZPO, 33. Aufl. 2020, vor § 284 Rn. 6, 10a; a.A. Bacher, in: Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO, 36. Ed., Stand: 1.3.2020, § 284 Rn. 54.1 unter Hinweis auf Prechtel, DRiZ 2014, 262 ff.

¹⁵ BGH, Urt. v. 8.11.1995 – XII ZR 202/94, Rn. 17; BGH, Urt. v. 19.6.2000 – II ZR 319/98, Rn. 27; BGH, Beschl. v. 23.4.2015 – V ZR 200/14, Rn. 13 – Beweisantrag sei so zu verstehen, dass die Zeugen bei den entscheidenden Besprechungen anwesend waren. Das Berufungsgericht hatte noch darauf abgestellt, dass die Klägerin trotz eines entsprechenden Hinweises der Beklagten nicht dargelegt hat, warum diese Zeugen etwas bekunden könnten.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 21.11.2019 – V ZR 101/19, Rn. 10.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 12.12.2018 – XII ZR 99/17, Rn. 11.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 23.4.2015 – V ZR 200/14, Rn. 12.

¹⁹ Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, 2015, Kap. 1, Rn. 37; Ergänzung durch den Verf.

¹² BT-Drs. 19/14747, S. 1.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 17.8.2004 – 2 BvR 2122/03, Rn. 4; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 25.09.2003 – 2 BvR 1337/03, Rn. 2; BGH, Urt. v. 13.7.1962 – I ZR 43/61; wobei der Zivilprozess für eine Aufklärung des Sachverhalts nach einer Ansicht in der Regel wesentlich besser geeignet sein soll, als das Strafverfahren, da dort Beweisanträge – im Gegensatz zum Zivilprozess – exzessiv zurückgewiesen werden, Geipel, ZAP 3/2012, 331 ff. = Fach 13 S. 1777.